

# Zuständigkeiten bei der Hilfsmittelversorgung

Stefan Sandor, Mitarbeiter in der  
Geschäftsstelle der Beauftragten der  
Staatsregierung für die Belange der  
Menschen mit Behinderung

# Zuständigkeit als Begriff des Sozialrechts

## § 12 Leistungsträger SGB I

- **Zuständig** für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (**Leistungsträger**). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs

# Zentrale Vorschriften

- Hilfsmittelversorgung ist Teil der medizinischen Rehabilitation (§ 26 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)
- Explizite zentrale Regelung: § 31 SGB IX:
  - Vorbeugung einer drohenden Behinderung
  - Sicherung des Erfolges der Krankenbehandlung
  - Behinderung soll ausgeglichen werden und der Befriedigung von Grundbedürfnissen dienen

# Mögliche Leistungsträger, die Hilfsmittel in Ihrem Leistungskatalog haben

- Krankenversicherung (§ 33 SGB V)
- Unfallversicherung (§ 31 SGB VII)
- Kriegsopferversorgung (§ 13 BVG)
- Rentenversicherung (§ 16 SGB VI,  
Verweis auf § 26 SGB IX)
- Sozialhilfe/Eingliederungshilfe (§ 54 SGB  
IX, Verweis auf § 26 SGB IX)

# § 33 SGB V

- Anspruch auf Hilfsmittelversorgung, soweit erforderlich um
  - Erfolg der Behandlung zu sichern
  - Einer drohenden Behinderung zu vorbeugen
  - Eine Behinderung auszugleichen

# Anspruch auf Pflegehilfsmittel

- § 40 SGB XI (Pflegeversicherung) bis zu 31,00 € pro Monat
- Jedoch auch Anspruch gem. § 33 SGB V möglich
- Abgrenzungsprobleme möglich

# Abgrenzungsprobleme am Beispiel „Kraftknoten“

- Grundproblem in der Vergangenheit: Sind Kraftknoten überhaupt Hilfsmittel?
- Nach dem dies 2007 vom BSG bejaht wurde tauchte ein weiteres Problem auf: Wer ist für die Finanzierung zuständig?

# Beispiel: Fahrten zur Schule

- Mögliche Zuständigkeit:
  - Krankenkasse: Hilfsmittel zur Erfüllung eines Grundbedürfnisses (§ 33 SGB V, § 31 SGB IX)
  - Bezirke als Träger der ambulanten Eingliederungshilfe: Hilfen zur angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

# Entscheidungen des BSG

- Lösung (Urteil des BSG vom 20. November 2008):
  - Krankenkasse ist zuständig.
  - Begründung: Schulbesuch gehört zu den Grundbedürfnissen.
- Alternative: Kraftknoten für den Besuch der WfbM
- Lösung (Urteil des BSG):
  - Zuständigkeit des erstangegangenen Trägers, weil er nicht rechtzeitig seine Unzuständigkeit erklärt hat ( § 14 SGB IX)

Danke für die Aufmerksamkeit!